

Förderrichtlinien der Stadt Zwingenberg für die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen

Ziel der Förderrichtlinien ist es, eine ökologische Verbesserung der Umwelt durch Entsiegelung von Flächen und durch Versickerungsmaßnahmen zur Schonung von Grundwasser und Gewässer zu erreichen.

Grundsätzliche Definition „Flächenversiegelung“

Bedingt durch zunehmende Besiedlung und Überbauung wie die Errichtung von Gebäuden, Ausbau von Wegen, Stellplätze etc. werden immer mehr Flächen versiegelt. Dadurch wird das Einsickern des Regenwassers in den Boden verhindert und die Grundwasserneubildung verringert. Als versiegelt gelten alle überbauten, oder künstlich befestigten Flächen, z.B. Beläge aus Beton, Asphalt sowie Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von weniger als 15 % der Gesamtfläche.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungszwecke, Rechtsgrundlagen
- § 2 Antragsberechtigte Personen
- § 3 Förderungsgrundsätze
- § 4 Förderfähige Maßnahmen
- § 5 Förderfähiger Aufwand
- § 6 Höhe des Zuschusses
- § 7 Zuschussgewährung
- § 8 Antrags- und Vergabeverfahren
- § 9 Auszahlung
- § 10 Prüfungsrecht und Betriebsrisiko
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

Die Stadt Zwingenberg fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durch das Hessische Grundwasserabgabengesetz (Hgruw AG vom 17. Juni 1992) Maßnahmen des qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes. Weitere Rechtsgrundlagen sind § 44 Landeshaushaltsordnung sowie § 49/49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 2 Antragsberechtigte Personen

Zuschüsse können Grundstücks/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) erhalten.

§ 3 Förderungsgrundsätze

(1) Es werden nur Maßnahmen gefördert, für die ein wasserwirtschaftlicher Erfolg zur Verbesserung der qualitativen und quantitativen Grundwasserschutzes zu erwarten ist.

(2) Die einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere: DIN 1986 und ATV – Arbeitsblatt. A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser) und Bestimmungen (insbesondere zu den Wasserschutzgebietsverordnungen) sind bei Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

(3) Für Entsiegelungs- und Versickerungsmaßnahmen, die erlaubnis- oder genehmigungspflichtig sind, sind entsprechende Genehmigungen einzuholen. (Gemäß Erlass des Hess. Min. für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 02.05.1994 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser – Ablaufwasser der Dach-, Terrassen- und Hofflächen- von Wohnungsgrundstücken erlaubnisfrei. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Grundstücke außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen und dass der Abstand von der Versickerungssohle zum höchsten natürlichen Grundwasserspiegel mindestens 1,50 m beträgt).

(4) Bezüglich der Planung und Ausführung der Maßnahmen gelten im übrigen die sonstigen bau-, wasser- und nachbarrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Zwingenberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Zwingenberg vergibt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Die Auftragsvergabe für die Durchführung der eigentlichen Maßnahmen darf erst nach Bewilligung des Förderantrages erfolgen.

(7) Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, sofern für das betreffende Grundstück gemäß dieser Richtlinie noch keine Förderung erfolgt ist.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

(1) Entsiegelung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Entsiegelung zuvor versiegelter Flächen, wenn diese bisher im Misch- und Regenwasserkanal entwässert wurden. Bei Entsiegelungsmaßnahmen werden überwiegend wasserdurchlässige Strukturen ersetzt. Als entsiegelt gelten Flächen dann, wenn das auf ihnen anfallende Regenwasser nicht in ein Kanalsystem geleitet, sondern zur Versickerung gebracht wird.

Entsiegelungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn

- mindestens 10 qm Fläche entsiegelt werden,
- die geplante Oberflächengestaltung eine dauerhafte Durchlässigkeit für das anfallende Wasser besitzt,
- für diese Flächen und deren Untergrund eine Abkoppelung von Kanalsystemen nachgewiesen wird, so dass auch eventuell nach anfallendes Ablaufwasser nicht in einen grundstückseigenen, fremden oder öffentlichen Kanalanschluss abgeleitet wird.

Förderfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen.

Hierzu zählen:

- a) Beratung und Planung incl. eventuell erforderlicher Voruntersuchungen
- b) Aufbrechen betonierter, asphaltierter oder sonstiger versiegelter Flächen, Abtransport und ordnungsgemäße Entsorgung des Bauschutts. Herstellung eines versickerungsfähigen Untergrundes und geeigneter Tragschichten. Wiederherstellung der Oberfläche mit Mutterboden und Einheimischen Pflanzen bzw. mit versickerungsfähigen Belägen.

(2) Versickerung:

Gefördert werden Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser, wenn dieses Wasser ansonsten über einen Mischwasserkanal abgeleitet werden würde. Versickerungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn mindestens 10 qm versiegelte Fläche an die Versickerung angeschlossen werden. Die Versickerungsleistung der Anlage ist auf heftige Niederschlagsereignisse auszulegen. Die Entwässerungssicherheit des Grundstücks muss in jedem Fall gewährleistet sein. Der Untergrund muss ausreichend versickerungsfähig und eine Schädigung eigener Gebäude sowie eine Beeinträchtigung nachbarschaftlicher Belange ausgeschlossen sein.

Bei einer Versickerung von Dachablaufwasser wird bei geeigneten Dachflächen eine vorgeschaltete Nutzung im Haus (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine,...) mit einer Regenwassernutzungsanlage empfohlen.

Förderungsfähig sind nur Kostenanteile von Maßnahmen, die unmittelbar dem Förderzweck dienen. Hierzu zählen:

- a) Beratung und Planung incl. eventuell erforderlicher Voruntersuchungen
- b) Dachbegrünungen, Retentionspflaster und vergleichbare Maßnahmen bei Flächen, deren Ablaufwasser in die Versickerungsanlage abgeleitet wird, sofern diese Maßnahmen zur Verbesserung der Versickerungsleistung beitragen (Speichern und Zurückhalten von Niederschlagswasser zur zeitverzögerten Abgabe von Niederschlagsspitzen an die Versickerung).
- c) Teile von Ableitungssystemen, die über die zum Anschluss an die Kanalisation erforderlichen Aufwendungen hinausgehen,
- d) Herstellung von Versickerungsmulden oder von sonstigen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung), deren dauerhafte Funktionstüchtigkeit gewährleistet sein muss.

(3) Nicht förderfähig sind Kostenanteile von Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar dem Förderzweck dienen.

(4) Die Höhe der förderfähigen Kosten muss mind. 511,00 Euro betragen.

§ 5 Förderungsfähiger Aufwand

Als förderfähige Anwendungen gelten:

- a) die nachgewiesenen Beratungs- , Planungs- und Untersuchungskosten
- b) die nachgewiesenen Material-, Transport- und Deponiekosten
- c) die nachgewiesenen Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Unternehmer).

Die Höhe der Aufwendungen unter a) bis c) darf die durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Anlagen nicht überschreiten. Eigenleistungen als Arbeitszeit können nicht abgerechnet werden.

§ 6 Höhe des Zuschusses

1.) Bei Rückbau der versiegelten Flächen zu Grün- oder Gartenland beträgt der Zuschuss bis zu 18,00 Euro pro Quadratmeter entsiegelter Grundstücksfläche, maximal jedoch 1.534,00 Euro.

2.) Zur Entfernung des ehemals wasserundurchlässigen Belages und der Wiederherstellung mit wasserdurchlässigen Materialien bzw. dem Anschluss an eine Versickerungsanlage beträgt der Zuschuss 15,00 Euro pro Quadratmeter, maximal jedoch 1.304,00 Euro.

3.) Beim erstmaligen Rückbau von begeh- und befahrbaren Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien oder Anschluss an eine Versickerungsanlage beträgt der Zuschuss 7,70 Euro pro Quadratmeter, maximal jedoch 652,00 Euro.

4.) Die Zuschüsse nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 betragen jedoch höchstens jeweils 60 % der förderfähigen Aufwendungen.

§ 7 Zuschussgewährung

(1) Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die den vorliegenden Richtlinien und den Anforderungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 19.05.1995 in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

- (2) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich für einen Zeitraum von 12 Jahren, die mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Entsiegelungs- oder Versickerungsmaßnahmen nicht rückgängig zu machen und entsprechend dem Verwendungszweck zu betreiben, ansonsten ist der Zuschussbetrag incl. Zinsen von 0,5 v.H. pro Monat (fällig bei Auszahlung) zurückzuzahlen. Wartungs- und Pflegearbeiten, die zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit notwendig sind, sind regelmäßig durchzuführen.
- (3) Relevante Nutzungsänderungen oder entsprechende Änderungen der Grundstücksentwässerung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Änderungen in der Rechtsbeziehung zum Grundstück muss der Antragsteller / die Antragsstellerin sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine / ihre Rechtsnachfolger übertragen. Übergabe und Übernahme sind zu bestätigen.
- (4) Antragsteller haben zu erklären, dass die Gesamtfinanzierung der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist.
- (5) Zuwendungen Dritter vermindern die förderfähigen Kosten.
- (6) Die durch die Förderung gedeckten Kosten dürfen nicht zu Mietpreissteigerungen führen.
- (7) Die Fördermittel werden in jedem Haushaltsjahr nach dem Zugriffsprinzip entsprechend der Antrags eingänge bewilligt. Maßnahmen, für die ein Projektantrag auf Mittel aus der Grundwasserabgabe gestellt wurde, werden nach einer Entscheidung des Landes über den Projektantrag bewilligt.
- (8) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

§ 8 Antrags- und Vergabeverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Zwingenberg zu stellen. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Förderrichtlinien als verbindlich an.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Planungsdaten und eine Erklärung über die ausreichende Versickerungsfähigkeit bzw. Wasseraufnahmekapazität des Bodens
 - b) Aktueller Lageplan (Flurkarte 1:500 oder 1:1000)
 - c) nur bei Entsiegelungsmaßnahmen:
 - Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstücks mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und der Freiflächen). In dem Plan sind diejenigen Flächen, die entsiegelt werden sollen, farblich zu markieren. Weiterhin sind ihre derzeitige Oberflächenbeschaffenheit und Entwässerungsanschlüsse sowie die geplante Oberflächenbeschaffenheit mit Gefälleinrichtung anzugeben.
 - aktuelle Photos der zu entsiegelnden Flächen.
 - d) nur bei Versickerungsmaßnahmen:
 - Freiflächenplan, Maßstab 1:200 oder größer (Plan des Grundstücks mit Eintragung der Gebäude, der sonstigen befestigten Flächen und der Freiflächen) mit farblicher Markierung derjenigen Flächen, deren Ablaufwasser versickert werden soll und Eintragung der Versickerungsanlagen (bzw. Flächen mit Gefälleverhältnissen), über die das Wasser versickert werden soll;
 - ggf. Notwendige Genehmigungen
 - e) Kostenzusammenstellung (ggf. detaillierter Angebote)
 - f) Eigentumsnachweis
- (3) Für Anträge natürlicher Personen prüft die Stadt Zwingenberg, ob die beantragten Maßnahmen den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen und stellt anhand der vorgelegten Unterlagen die förderfähigen Kosten fest. Für Projektanträge rechtsfähiger Organisationen erfolgt eine Prüfung durch das Land Hessen.

Aufgrund dieser Festlegung werden die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Darauf hin kann mit der Ausführung der geplanten Maßnahmen begonnen werden. Der Bewilligungsbescheid legt ebenfalls die Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse fest.

§ 9 Auszahlung

- 1.) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss und Endabnahme der bewilligten Maßnahme durch die Stadt Zwingenberg.
- 2.) Bei Maßnahmen, deren Förderung von rechtsfähigen Organisationen beantragt wird, erfolgt die Auszahlung entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Landes.
- 3.) Bei Nichtbeachten der Richtlinien oder der Aufgaben werden Zuschüsse nicht gezahlt oder bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückgefordert. Bereits ausgezahlte Beträge sind in diesem Fall zuzüglich eventuell anfallender Zinsen zurückzuzahlen.

§ 10 Prüfungsrecht und Betriebsrisiko

(1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Zwingenberg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, ein Betreten des Grundstücks und ggf. des Gebäudes zur Besichtigung der Anlage durch Bedienstete zu ermöglichen, und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Das Betriebsrisiko der geförderten Maßnahmen liegt beim Betreiber.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01. Januar 1999 in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT ZWINGENBERG

Bürgermeister